STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Der Bürgermeister

10.10.2018



Beschlussvorlage Nr. 2018/225

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Neufassung der Gebührenordnung für das Parken an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit in Neustadt a. Rbge. (Parkgebührenordnung)

Gremium	Sitzung am	ТОР	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	07.11.2018							
Verwaltungsausschuss	19.11.2018							
Rat	06.12.2018							
Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsan- gelegenheiten	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Gebührenordnung für das Parken an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Parkgebührenordnung) wird in der als **Anlage 2** zur Drucksache beigefügten Fassung beschlossen.

Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil des Protokolls zur Sitzung des Rates erklärt.

Anlass und Ziele

Mit dem am 12.06.2015 in Kraft getretenen Elektromobilitätsgesetz (*EmoG*) gibt es eine Rechtsgrundlage, Elektrofahrzeuge von Parkgebühren zu befreien. Durch diese Maßnahme schafft der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. einen zusätzlichen Anreiz für den vermehrten Einsatz elektrisch betriebener Fahrzeuge und leistet damit einen Beitrag zur Verminderung der vom Kraftfahrzeugverkehr ausgehenden Umwelt- und Klimabelastung.

Mit Stand vom 08.06.2018 sind in Neustadt a. Rbge. 51 reine Elektro- sowie 139 Hybridfahrzeuge angemeldet. Zum Vergleich: Am 31.12.2016 waren es noch 31 Elektro- und 63 Hybridfahrzeuge. Am 31.12.2015 zählte das Verzeichnis 21 Elektro- und 52 Hybridfahrzeuge. Zur besseren Einordnung: Mit Stand vom 08.06.2018 sind in Neustadt a. Rbge. insgesamt 40.535 Fahrzeuge zugelassen (ohne rote Dauer-, Kurzzeit-, Ausfuhr-, Wechsel-, Versicherungs- und Behördenkennzeichen).

Durch die Änderung der Parkgebührenordnung werden alle als solches gezeichnete elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge von den Parkgebühren auf öffentlichen bewirtschafteten Stellplätzen im Stadtgebiet befreit. Die Wirtschaftsbetriebe Neustadt werden nach einem positiven Beschluss der städtischen Gremien ihrerseits für ihre gebührenpflichtigen Parkplätze (Am Walle, Zwischen den Brücken) darüber beraten und entscheiden. Diesbezüglich gab es bereits Kontakt zwischen Stadtverwaltung und Wirtschaftsbetrieben. Einzige Ausnahme dieser Regelung ist die Parkgarage am Wallgraben, da es dort nach Auskunft der betreibenden Wirtschaftsbetreibe mit der aktuellen Schrankenregelung nicht möglich ist, die einfahrenden Kraftfahrzeuge entsprechend ihrer Funktion als E-Fahrzeug oder Benzin- / Diesel-Fahrzeug zu differenzieren.

Die laut Parkgebührenordnung in Neustadt a. Rbge. geltende Parkhöchstdauer von 2,5 Stunden gilt auch für elektrisch betriebene Fahrzeuge und wird durch die Benutzung der Parkscheibe geregelt.

Mit Blick auf im Rahmen der Innenstadtentwicklung anstehende Großbauprojekte in den Bereichen Wunstorfer Straße/ZOB und Marktstraße Süd sowie damit einhergehender Veränderungen im Bereich der Parkräume wird die Gebührenbefreiung für E-Fahrzeuge im Rahmen einer Testphase zunächst bis zum 31.12.2021 gesetzeskonform befristet. Sie soll verlängert werden, wenn absehbar ist, dass es auch über dieses Datum hinaus sinnvoll ist, einen zusätzlichen Anreiz für den vermehrten Einsatz elektrisch betriebener Fahrzeuge zu schaffen.

Finanzielle Auswirkungen							
Haushaltsjahr:							
Produkt/Investitionsnummer:							
	einmalig		jährlich				
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR				
Aufwand/Auszahlung		500,00 EUR	EUR				
Saldo		EUR	EUR				

Begründung

Auf Grundlage des Elektromobilitätsgesetzes wurde die eindeutige Kennzeichnung der bevorteilten Fahrzeuge mit der am 26.09.2015 in Kraft getretenen 50. Änderungsverordnung für straßenrechtliche Vorschriften geregelt. Alle im Sinne der Vorschrift elektrisch betriebenen Fahrzeuge können somit durch ein entsprechendes Fahrzeugkennzeichen eindeutig gekennzeichnet werden (E-Kennzeichen). Fahrzeuge, die nicht in Deutschland zugelassen sind, erhalten auf Antrag eine entsprechende Plakette und sind damit den Fahrzeugen mit E-Kennzeichen gleichgestellt. Neben den reinen Elektrofahrzeugen erhalten auch Hybrid- und Brennstoffzellenfahrzeuge die E-Nummernschilder, sofern sie die Vorgaben des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen. Dazu muss nachgewiesen werden, dass sie höchstens 50 g/CO2 pro Kilometer produzieren oder eine Mindestreichweite von 40 Kilometern im Elektrobetrieb aufweisen.

Voraussetzung für das gebührenfreie Parken eines elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugs auf einem öffentlich bewirtschafteten Parkplatz ist die Auslage einer Parkscheibe, damit die im Stadtgebiet geltende Höchstparkzeit von 2,5 Stunden kontrollierbar ist. Außerdem muss das Kraftfahrzeug anhand des eigens eingeführten Kraftfahrzeugkennzeichens für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge als solches zu erkennen sein.

Auf die Installation aufwendiger Zusatzbeschilderung der bewirtschafteten öffentlichen Stellplätze wird verzichtet. Alle Parkscheinautomaten erhalten Aufkleber, die zukünftig auch über die Gebührenbefreiung für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen informieren. Die dafür erforderlichen Kosten werden maximal 500 Euro betragen. Eine ergänzende aber nicht vorgeschriebene Zusatzbeschilderung würde deutlich teurer sein und müsste unter Umständen nach 2021 wieder kostenintensiv entfernt werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt in der Region Hannover eine Vorreiterrolle in Sachen Klimaschutz ein. Das vorerst zeitlich begrenzte, kostenlose Parkangebot für die entsprechenden E-Fahrzeuge ist für deren Eigentümer und Nutzer nur ein kleiner finanzieller Anreiz. Das Angebot soll vielmehr als Geste und klares Bekenntnis verstanden werden gegenüber allen, die auf Elektromobilität setzen.

So geht es weiter

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die neue Satzung über die Gebührenordnung für das Parken an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit in der Stadt Neustadt a. Rbge. Somit kann die Stadtverwaltung die entsprechenden Aufkleber bestellen und an den Parkscheinautomaten anbringen. Die Neuregelung kann dann am

01.01.2019 in Kraft treten. Die neue Parkgebührenordnung muss zuvor öffentlich bekanntgemacht werden. Die bisherige Satzung (**Anlage 1**) wird entsprechend außer Kraft gesetzt.

Sachgebiet 320 - Öffentliche Sicherheit und Verkehr -

Anlagen
Parkgebührenordnung alt – Anlage 1
Parkgebührenordnung neu – Anlage 2